

Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Beurkundung des Personenstands und Grundbuch)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

1. Der erste Titel des Zivilgesetzbuches² wird wie folgt geändert:

Art. 39

A. Register,
I. Allgemeines

¹ Der Personenstand wird im zentralen Personen-Informationssystem (Personenstandsregister) beurkundet.

² Zum Personenstand gehören insbesondere:

1. die Zivilstandstatsachen wie die Geburt, die Heirat, der Tod;
2. die personen- und familienrechtliche Stellung wie die Mündigkeit, die Abstammung, die Ehe;
3. die Namen;
4. die Kantons- und Gemeindebürgerrechte;
5. die Staatsangehörigkeit.

Art. 43a

V. Datenschutz
und Bekanntgabe
der Daten

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

5. die für die Führung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006³ zuständigen Behörden.
6. die für die Führung des zentralen Versichertenregisters nach Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946

1 BBl ...
2 SR 210
3 SR 431.02

über die Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴ zuständige Stelle des Bundes.

Art. 45a

Ia. Zentrales
Personen-
Informationssystem

¹ Der Bund betreibt und entwickelt das Personenstandsregister als zentrales Personen-Informationssystem.

² Die Kantone beteiligen sich an den Kosten für den Betrieb, die Weiter- und Neuentwicklung des Systems im Bereich des Zivilstandswesens.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Kosten von Dienstleistungen für Dritte für Zwecke ausserhalb des Zivilstandswesens diesen Dritten in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Bund bezieht die Kantone in die Weiter- und Neuentwicklungen des Systems ein.

⁵ Der Bundesrat regelt:

1. die Einzelheiten des Einbezuges der Kantone in die Weiter- und Neuentwicklungen des zentralen Personen-Informationssystems;
2. die Zugriffsrechte der Zivilstandsbehörden und der zugriffsberechtigten Stellen nach Artikel 43a Absatz 4;
3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
4. die Archivierung der Daten.

2. Der fünfundzwanzigste Titel des Zivilgesetzbuches⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 949b (neu)

4a. Personenidentifikator im Grundbuch

¹ Das Grundbuchamt kann die Versichertennummer der AHV nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Identifizierung von Personen systematisch verwenden.

² Es kann die Versichertennummer anderen Stellen und Institutionen, welche die Versichertennummer ebenfalls systematisch verwenden dürfen, bekanntgeben, wenn die Bekanntgabe zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers oder der Empfängerin im Zusammenhang mit dem Grundbuch erforderlich ist.

Art. 949c (neu)

4b. Landesweite Grundstücksuche

Der Bundesrat regelt die landesweite Suche der berechtigten Behörden nach Grundstücken der aufgrund der Versichertennummer identifizierten Person.

⁴ SR 831.10

⁵ SR 210

⁶ SR 831.10

Art. 949d (neu)

¹ Das Bundesamt für Justiz kann einen Aufgabenträger des privaten Rechts damit betrauen, in Zusammenarbeit mit den Kantonen folgende Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu verwirklichen:

1. den Zugriff auf die Daten des Grundbuchs im Abrufverfahren;
2. die Auskunft betreffend ohne Interessennachweis einsehbare Daten des Hauptbuchs;
3. den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt.

² Der Aufgabenträger des privaten Rechts untersteht der Aufsicht des Bundesamts für Justiz.

3. Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 6a

¹ Die Kantone bezahlen dem Bund jährlich pauschal 3 Millionen Franken für diejenigen Betriebs- und Weiterentwicklungskosten des zentralen Personen-Informationssystems nach Artikel 45a Absatz 1, die das Zivilstandswesen betreffen. Dieser Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt und wird ab dem Jahr, das der Inkraftsetzung dieser Bestimmung folgt, jährlich der Teuerung angepasst.

² Die Kantone tragen die Hälfte derjenigen Kosten für Neuentwicklungen des Systems, die das Zivilstandswesen betreffen. Der entsprechende Betrag wird nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

